**Musterkonzept: Kleingruppen in einem geringen zeitlichen Rahmen (1-3 Stunden)
gültig ab 22.06.2020**

**Beispiele für dieses Musterkonzept sind:** Gruppenstunden, Gremiensitzungen, Leiter\*innenrunden

**Hinweise zur Verwendung:** Das Konzept ist auf die Gegebenheiten vor Ort (z.B. Raumgröße) und in Formulierengen (z.B. Titel der Veranstaltung) anzupassen. Gegebenenfalls sind Punkte zu verändern, ergänzen oder zu löschen, z.B. die maximale Teilnehmer\*innenzahl basierend auf der Quadratmeterzahl des jeweiligen Raumes.

**Ob die geplante Veranstaltung grundsätzlich stattfinden kann, hängt von der aktuellen Verordnungslage im jeweiligen Bundesland ab:**

* Hessen: <https://www.hessen.de/fuer-buerger/corona-hessen/verordnungen-und-allgemeinverfuegungen>
* Rheinland-Pfalz: <https://corona.rlp.de/de/service/rechtsgrundlagen/>

**Im Zuge der Bekanntmachung der Veranstaltung müssen Risikogruppen auf das erhöhte Risiko bei einer Teilnahme hingewiesen werden. Als Risikogruppen gelten nach Robert-Koch-Institut:**

* <https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html#doc13776792bodyText3>

**Die Maßnahmen in dem Konzept sind auf Einhaltung durch die Verantwortlichen zu kontrollieren.**

**Titel der Veranstaltung:**

**Datum/Turnus:**

**Ort:**

**Verantwortliche Person oder Gruppierung:**

1. **Vorbereitung der Veranstaltung:**
	1. Die Teilnahme ist bei Veranstaltungen mit ehrenamtlichen Teilnehmenden immer freiwillig. Dies gilt insbesondere für Personen, die nominell der Risikogruppe zugerechnet werden. Für diese erfolgt die Teilnahme auf eigenes Risiko. Auf das bestehende Risiko wird mit der Einladung hingewiesen.
	2. Werbung für die Veranstaltung erfolgt nur digital ODER erfolgt nach Möglichkeit nur digital.
	3. Die Veranstalter\*innen haben im Vorhinein Kenntnis über die angemeldeten Teilnehmer\*innen.
	4. Es wird ein Aushang zu den Regelungen für die Veranstaltung an der Türaußenseite angebracht oder an einem anderen geeigneten Ort kenntlich gemacht.
	5. Die Teilnehmer\*innen werden darüber informiert, dass eine Teilnahme mit ärztlich ungeklärten Symptomen einer Atemwegserkrankung oder Fieber sowie enger Kontakt zu einer, mit Corona infizierten Person, nicht an der Veranstaltung teilnehmen können und den Veranstaltungsort nicht aufsuchen dürfen.
	6. Bei einer Raumgröße von circa Xm² werden maximal X Personen für die Veranstaltung zugelassen (10m² pro Person in Rheinland-Pfalz; Hessen: 5m² je Person, wenn feste Sitzplätze eingenommen werden, die während der Veranstaltung nicht verlassen werden, ansonsten 10m² je Person).
	7. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Anreise möglichst einzeln erfolgt, jedenfalls unter Wahrung des Mindestabstands. Von der Organisation einer gemeinsamen Anreise wird abgesehen.
	8. Der Raum bzw. die Räume sowie der Zugang zum Gebäude werden auf Laufwege der Teilnehmer\*innen überprüft. Falls notwendig werden Markierungen zur Wahrung des Abstandes angebracht.
	9. Ein Notfallmanagement ist etabliert. Für den Fall einer Erkrankung sind Verantwortlichkeiten für die Information der Teilnehmer\*innen sowie die Kommunikation mit dem Gesundheitsamt geklärt.
2. **Durchführung der Veranstaltung:**
	1. Am Tag der Veranstaltung wird eine Liste mit allen Anwesenden und deren Kontaktdaten geführt. Darin sind Name, Vorname, Adresse und Telefonnummer der\*des Teilnehmenden enthalten. Aus der Liste geht hervor, wer zu welcher Uhrzeit anwesend war. Die Kontaktliste wird für einen Monat vom Veranstalter aufbewahrt und anschließend datenschutzkonform vernichtet.
	2. Für Situationen, die eine Gefahr bergen, dass der Abstand nicht einzuhalten ist, (z.B. Eingangstür) besteht die Pflicht, einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Teilnehmer\*innen müssen einen eigenen Mund-Nasen-Schutz mitführen, um teilnehmen zu können. Darauf werden die Teilnehmer\*innen vor der Veranstaltung hingewiesen.
3. In jeder Situation werden 1,5 Meter Abstand eingehalten. Alle Methoden sind darauf ausgelegt. Sofern der Abstand nicht eingehalten werden kann, ist der mitgeführte Mund-Nasen-Schutz zu tragen.
4. Bei festen Gruppen bis 10 Personen (inkl. Betreuungspersonen) darf sowohl in Hessen wie auch in Rheinland-Pfalz auf den Mindestabstand verzichtet werden. Innerhalb der Gruppe muss auch bei Nichteinhaltung des Mindestabstandes kein Mund-Nase-Schutz getragen werden. In diesem Modell ist eine Durchmischung mit anderen Gruppen zu vermeiden bzw. ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu gewährleisten. Diese Regelung gilt nur für Gruppen im Kontext Freizeit- und Ferienspielgruppen bzw. Gruppenstunden. Für Treffen mit pädagogisch-katechetischem Schwerpunkt (Schulungen, Erstkommunion- und Firmgruppen) muss nach Punkt a.) verfahren werden.
5. Zusätzlich gilt für nur Hessen: Bei einem Aufenthalt im öffentlichen Raum[[1]](#footnote-1) kann aus betreuungsrelevanten Gründen auch eine größere Gruppe als 10 Personen ohne Abstand zueinander unterwegs sein.

	1. Auf Singen wird verzichtet, wenn nicht der doppelte Mindestabstand (3 m) eingehalten werden kann.
	2. Es besteht die Möglichkeit sich die Hände zu waschen oder zu desinfizieren. Papierhandtücher und Flüssigseife stehen zur Verfügung.
	3. Auf Handhygiene sowie die Hust- und Niesetikette (Husten und Niesen in die Armbeuge) wird aktiv hingewiesen.
	4. Sanitäranlagen werden nur einzeln benutzt. Nach Möglichkeit gar nicht.
	5. Es werden keine Speisen angeboten. Getränke sind von den Teilnehmer\*innen mitzubringen oder werden in einzelnen Flaschen ausgegeben. Auf die Ausgabe von Gläsern und Geschirr wird verzichtet.
	6. Es wird darauf geachtet und die Methoden dementsprechend ausgewählt, dass keine Gegenstände gemeinsam genutzt werden. Nur bei festen Gruppen bis 10 Personen dürfen Materialien gemeinsam benutzt werden. Diese sind vor der Nutzung durch Gruppenfremde Personen unbedingt zu desinfizieren.
	7. Eine Reinigung der Kontaktflächen, z.B. Türklinken, mit Seife oder Desinfektionsmittel wird vor und nach der Veranstaltung durch den Veranstalter durchgeführt bzw. vom Veranstalter sichergestellt. Die Reinigung wird mit eventuellen Dritten abgestimmt.
	8. Für eine regelmäßige Durchlüftung des Raumes bzw. der Räume ist gesorgt.
	9. Am Ende der Veranstaltung wird eine Händehygiene nach den Vorgaben der Aushänge durchgeführt.
1. "Öffentlich" ist jeder Raum, der für die Öffentlichkeit frei zugänglich, für den also ein allgemeiner öffentlicher Verkehr eröffnet ist. (OVG Lüneburg; Az. 13 MN 192/20). [↑](#footnote-ref-1)